Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zuwider, Bittschriften ober Zuschriften abfaffen, Unterschriften sammeln oder Borschlage dazu maschen murden, sollen als öffentliche Ruhestorer angeschen und als solche bestraft werden.

12. Diejenigen, welche bergleichen bem 2. Art. dieses Gesetzes zuwiderlaufende Bitt. oder Zuschriften unterzeichnen oder sonft an deren Einrichtung Antheil nehmen wurden, sollen das erstemal mit einer Straffe von 10 Schweitzerfranken oder ein Tag Einkerkerung und in fernerm Wiederholungsfall als öffentliche Ruhestorer bestraft werden.

13. Wenn eine Bittschrift nicht nach ber in ben Urt. 3 — 8 veroroneten Borschrift abgefaßt ift, fo foll bieselbe nicht in Erwägung geogen werden.

15. Die Beamten, welche dem 9. und toten Art. diefes Gefetzes zuwider, Bittschriften oder Buschriften ihr Zeugniß abschlagen, oder gehörig bezeugte Bittschriften unterschlagen und zuruckhalten murs den, sollen je nach den Umständen mit einem Berweis, Einstellung oder Entsetzung von ihren Stellen bestraft werden.

8. Gegenwartiges Gefet foll burch ben Druck und Unschlag auf die gewöhnliche Beise bekannt gemacht werben.

Die Berathung über bas Gutachten, Die Lostaufungsart der Grundzinfe betreffend, wird fortgefest.

Der B. Moll zn Boffeville ben Nancy ladet den gesetzgebenden Rath ein, seinen ihm übersandten Organisationsplan für helvetien anzunehmen und rühmt sich des stillschweigenden Benfalls, den er dafür von allen öffentlichen Autoritäten der franklischen Republik erhalten bat.

Die Petitionencommision berichtet über nachfolgende

Begenstande :

1. Die Besiger eines Erblehenhofs in der Gemeinde Reukirch, E. Schafhausen, stellen unterm 19. Nov. vor, daß sie von mehr nicht als 64 Juch. Land einen Grundzins von 36 Mut Kornen, 16 Mut Haber, und einige Kleinddien an das Kloster St. Catharinenthal zu bezahlen haben, daß aber mit dem Besitz dies seis Hofs die Zehndgerechtigkeit über einen gewissen Bezirk verbunden gewesen sen. Nun werden ihnen die 3 lettiährigen Bodenzinse, Kraft der vorhandenen Gesetz, abgesodert, da hingegen ihnen ihr Zehnden ausbleibt. Sie bitten die Gesetzgebung um billige Nemedur, entzweder mittelst Nachlaßgestattung an dem Bodenzins oder mittelst Entschädigung für die verfallnen Zehnden.—Wird mit Empfehlung an die Vollziehung gewiesen.

2. Bier Solothurner Burger, alle handwerker, welche im J. 98 von der damaligen Bollziehung als Geiseln ausgehoben und ein volles Jahr in Frankreich als solche festgehalten wurden, verlangen durch das Organ der Munizipalität Ersat ihrer Auslagen, um wieder im Stand zu senn, ihre Familien, die aus 25 Kindern bestehen, durchbringen zu konnen. — Wird an die Bollziehung gewiesen.

(Die Fortf. folgt.)

Rleine Schriften.

Des wenland Aristocrats Beleuchtung zwener Tagblatter aus Bern her, vom Augst und herbitmonat 1800. 8. Luzern b. Mener und Comp, 1800. 5. 16.

Diese Antikritik in Bers und Reim, ist theils gegen einen Auffatz Im Fren he its freund, theils gegen die Recension des Mancherlen in Reimen oder Bersen, die im St. 104 des Neuen Republikaners steht, gerichtet. — Wir hatten gesagt: "die Berst sehen abscheulich und die Reime jamerlich." Der Bf. widerlegt uns durch folgende Definition:

39 Abscheulich, iamerlich ift, mas das argfte uber, 39 fteigt ", und burch die weitere Ertlarung:

Ich ohne Unspruch hab, als achter Chrift und Ca-

Rebst mancher guten Lehr mit Bohlbedacht einflieffen laffen,

Die, wer auf Tugend halt und Recht, nie schelten wird, nie haffen,

Die Verfeart fen gut, nicht gut, gereimet, nicht gereimt,

Sen Schwung, und Silbenmaag und Einklang noch fo oft verfaumt,

Und alle außere Form noch so altmodisch zugeschnitz

Gleichgultig , ob das Ding ben grundgelehrten Meifter fügelt ,

Sangt nur tein Schleichgift an, schwächt nicht bas Beug ber Jugendzucht,

Wie die Aufklarungesucht in Schriften beut so frech persucht!

Um Ende findet man Aufschluffe und Attenftude, über Die Art, wie dem Berfaffer

ben Bennam Gottlicher, ju leidenschaftlich hat gestift!"